^{46.} Unterliegt bas einem Dienstverpflichteten gegebene Ruhegehaltsversprechen ber Formvorschrift bes § 761 BGB.?

III. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1918 i. S. B. (RL) w. E. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 277/18.

L. Landgericht Mainz. U. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Shemann ber Klägerin war lange Jahre hinburch bis zu seinem Austritt am 1. Juli 1907 zuleht als Braumeister im Dienste ber Rechtsvorgänger ber Beklagten zu 1, des Brauereiinhabers O. und bann der Aktiengesellschaft W. Br. Nach der Behauptung der Klage ist ihm einige Zeit vor dem Austritte mündlich die Zusage eines lebenslänglichen Auhegehalts gegeben worden. Tatsäcklich hat er auch ein solches dis 1. Oktober 1910 bezogen. Wit der Klage wird die Bezahlung des Kuhegehalts dis zum Tode des Shemanns der Klägerin (10. Juni 1915) verlangt. Das Landgericht wies die Klage wegen mangelnden Beweises der Zusage ab. Das Berufungsgericht wies die Berufung zurück, weil das Kuhegehaltsversprechen einen Leibrentenvertrag darstelle, der mangels der schriftlichen Form nichtig sei. Auf die Revision ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Rechtsaufsassung ausgeführt: wenn auch, wie dies schon in RGZ. Bb. 80
S. 208 dargelegt sei, ein einem Angestellten gegebenes Ruhegehaltsversprechen für die Regel keinen Leibrentenvertrag begründe, so rechtsertige doch die Sachlage des vorliegenden Falles eine Ausnahme. Es
handle sich nicht um die Zusage eines Ruhegehalts in einem Dienstvertrage, bei dem das Ruhegehalt als eine gehaltsgleiche Bergütung
durch die Dienstleistungen noch zu erdienen und von diesen abhängig
sei. Vielmehr sei das Auhegehaltsversprechen gegen Ausgade der Rechte
aus dem Dienstvertrage zu dessen Ablösung erteilt worden, und es habe
den Bediensteten ohne weiteres in die Rechte auf den Bezug des Auhegehalts eingeseht, ohne daß diese Rechte von Gegenleistungen des Bediensteten, insbesondere seinen Dienstleistungen, abhängen sollten.

Diese Aussührungen bes Berusungsgerichts verkennen ben Begriff und die Borausssehungen bes Leibrentenvertrags. Er ist ein eigenartiger Bertrag, der dem Bersprechensempfänger ein Grundrecht auf eine Rente verschafft, aus dem sich die Ansprücke auf die einzelnen Bezüge ableiten. Wesentlich ist hierbei, daß dieses Grundrecht lediglich nach Maßgabe des Bertrags unabhängig und losgelöst von sonstigen Beziehungen und Berhältnissen der Parteien gewährt wird. Deshälb hat auch das Reichsgericht eine Leibrente dann verneint, wenn gemäß den Bereindarungen der Parteien an Stelle ursprünglicher Schabensersay- oder Erbansprücke lebenslängliche Kenten sestgeseht wurden (KBB. Bb. 89 S. 259; Bb. 91 S. 6); denn die wahre Grundlage dieser Kentenversprechen waren die schabensersat und das Erbrecht. Ahnlich verhält es sich mit dem einem Ansersat

gestellten gegebenen Rubegehaltsversprechen. Ein foldes Berfprechen wird bem Angestellten als Gegenleiftung für seine Dienste gegeben. Hierbei ift es gleichgultig, ob bas Berfprechen während ber Dienstzeit ober bei beren Ablauf erfolgt. Auch bie nachträgliche Bergutung, felbft bie für ursprunglich unentgeltliche Dienfte, ift teine Schentung (AB. Bb. 75 S. 327). Das Rubeaehaltsversprechen fteht also in engem Rufammenhange mit bem Dienftverhaltnis und wird nicht felbftanbig und unabhangig von ben Dienfileiftungen gewährt. Es wiberftreitet auch burgaus der Bertehrsauffassung, berartige Ruhegehaltsversprechen als Leibrentenvertrage aufjufaffen, und ber Bertehrsauffaffung tommt, wie fcon RGR. Bb. 80 & 208 betont hat, fur bie Begrengung bes Begriffs biefer Bertrage beshalb eine besonbers wesentliche Bebeutung zu, weil nach ber Begrunbung bes Gefetes bie nabere Begriffsbestimmung ber Biffenschaft und Braris überlaffen worben ift. Der borliegende Fall läßt keine besonderen Umftanbe erkennen, die bie Annahme eines Leibrentenvertrags rechtfertigen konnten. Das Ruhegehaltsversprechen ift auch bann eine nachträgliche Bergutung für bie in langer Dienftzeit bom Erblaffer ber Klagerin geleifteten Dienfte, wenn es ohne beffen weitere funftige Leiftungen zwecks Ablofung bes Dienftvertrags gegeben wirb. Übrigens ergibt fich aus ber bon ben Beklagten vorgelegten Urtunde bom 3. Juni 1907, baß ber Erblaffer ber Rlagerin bei feinem Austritt ein Wettbewerbsverbot auf sich genommen hat. Hiernach war bas behauptete Ruhegehaltsversprechen kein Leibrentenvertrag und beburfte nicht ber gesetlichen Schriftform." ...